

KINDERSCHUTZKONZEPTION

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU



gefördert durch:



**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration**



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Herausgeber:

Landkreis Dachau, Landratsamt Dachau,
vertreten durch Landrat Stefan Löwl,
Bürgermeister-Zauner Ring 11, 85221 Dachau.

Die Kinderschutzkonzeption wurde dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages am
20.11.2017 vorgestellt und von diesem zur Kenntnis genommen.

Inhalt, Konzeption und Satz/Gestaltung:

Landratsamt Dachau, Amt für Jugend und Familie
Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) Dachau
Henriette Gössl-Kirchner
Bürgermeister-Zauner-Ring 3, 85221 Dachau
Tel: 08131 / 74 – 1275
KoKi@lra-dah.bayern.de

Stand: 28.02.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Präambel	1
1. Ausgangssituation	1
2. Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) des Landkreises Dachau	3
2.1. Organisatorische Einbindung	4
2.2. Personelle Besetzung	4
2.3. Qualifizierung	4
2.4. Räumliche Ausstattung	4
2.5. Erreichbarkeit	4
3. Grundlagen und Ziele der Koordinierenden Kinderschutzstelle	5
3.1. Zielsetzung	6
3.2. Abgrenzung von dem Aufgabenbereich des Allgemeinen Sozialdienstes	7
4. Zielgruppen	7
4.1. Werdende Eltern oder Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren	7
4.2. Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich	8
4.3. Fachkräfte aus dem Jugendhilfe-, Beratungs-, Erwachsenenbildungs- und Kitabereich, Träger der Grundsicherung, Polizei und Justiz	8
5. Aufgabenschwerpunkte der Koordinierenden Kinderschutzstelle	8
5.1. Beratung von Eltern	8
5.1.1. Zugangswege	9
5.2. Netzwerkaufbau	9
5.3. Netzwerkpflege	10
5.3.1. Geburtsklinik Dachau	10
5.3.2. Netzwerktreffen „Dachau“	11
5.3.3. Fachkräfteteam	11
5.3.4. Kooperationstreffen mit verschiedenen Anbietern von Projekten der Frühen Hilfen, die von KoKi Initiiert und installiert oder finanziert werden	12
5.3.5. Arbeitskreis Eltern-Kind	12
5.3.6. Arbeitskreis KoKi regional	12
5.3.7. Weitere Arbeitskreise	12

6.	Fachveranstaltungen	12
7.	Entwicklung und Umsetzung von Projekten der Frühen Hilfen	13
7.1	Bestehende externe Hilfen (alphabetisch aufgelistet)	13
7.2	Eigene Angebote der KoKi bzw. von KoKi initiierte Frühe Hilfen	27
7.2.1.	Beratungen und Hausbesuche	27
7.2.2.	Einsatz von Kinderkrankenschwestern, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Familienhebammen	27
7.2.3.	Projekt Familienpaten	28
7.2.4.	Beratung in der Geburtsklinik Dachau als Angebot aufsuchender Hilfen	28
7.2.5.	Projekt „Aufsuchende Beratung in den Asylunterkünften Karlsfeld“	29
7.2.6.	Kooperation mit dem Dachauer Forum, einer Erwachsenen- bildungseinrichtung und Durchführung zweier Projekte „Elternwerkstatt“ und „Babytreff“	30
7.2.7.	Entwicklungsbedarfe der Angebote „Frühe Hilfen“	31
8.	Schnittstellenmanagement	31
8.1.	Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen des Amts für Jugend und Familie	31
8.2.	Schnittstelle ASD → KoKi	32
8.3.	Schnittstelle KoKi → ASD	33
8.4.	Schnittstellenmanagement zu sonstigen Netzwerkpartnern Schnittstelle KoKi → Schwangerenberatungsstellen	36
9.	Datenschutz	38
10.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	39
10.1.	Berichte über KoKi in den Medien	39
10.2.	Flyer	40
10.3.	Homepage	40
10.4.	Anzeigen in Broschüren	40
11.	Qualitätssicherung	40
11.1.	Fortbildung	40
11.2.	Arbeitskreise, Runde Tische	40
11.3.	Supervision	41
12.	Fortschreibung der Kinderschutzkonzeption	41
13.	Anhang	42

Präambel

Das gesunde Aufwachsen von Kindern, sowie der effektive Schutz des Kindeswohls - verankert im § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - entsprechen dem Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung und sind zugleich von elementarer Bedeutung für unsere Gesellschaft.

Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag und geht uns alle an!

Die demografische Entwicklung hat Veränderungen in der Lebenssituation von Familien bewirkt. So wandelte sich die Groß- zur Kleinfamilie. Eine sich häufende Anzahl von Scheidungen verändert wiederum deren Familienstruktur.

Umzüge in Folge zunehmender Mobilität sind oft der Grund, dass ein unterstützendes soziales Netz wegbricht.

Viele Kinder erfahren Liebe, Schutz und Förderung in ihren Familien und viele Eltern nutzen das vorhandene Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebot.

Immer wieder zeigt sich jedoch, dass Familien in besonderen Belastungssituationen, die sich in finanziellen Nöten, familiären Problemen, Sucht- oder psychischen Krankheiten äußern, den Anforderungen an die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht genügend nachkommen können. Im schlimmsten Fall kann das zu Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern führen. Diese Familien bedürfen besonderer Unterstützung.

1. Ausgangssituation

Zur Förderung elterlicher Kompetenz und zur Bereitstellung passgenauer Hilfen speziell für (werdende) Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren beteiligte sich Bayern ab 2007 an 2 Standorten (Traunstein und Erlangen) am Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“.

2008 beschloss der Bayerische Landtag die finanzielle Unterstützung der Kommunen beim Aufbau sozialer Frühwarn- und Fördersysteme in Form von KoKis. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen legte Förderrichtlinien fest.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) am 01.12.2012 und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wird das Recht der Eltern auf Information, Beratung und Hilfe betont und alle Bundesländer werden zum Aufbau und zur Weiterentwicklung verbindlicher Netzwerkstrukturen im Bereich Früher Hilfen verpflichtet und mit Fördermitteln des Bundes unterstützt.

Installierung der KoKi im Landkreis Dachau:

- 18.11.2008 Beschluss des Jugendhilfeausschusses für die Einrichtung der KoKi Dachau im Umfang einer Vollzeitstelle
- 01.04.2009 Start der KoKi Dachau mit einer Teilzeitkraft (20 Stunden), zugeordnet als Stabsstelle dem Amt für Jugend und Familie
- 01.05.2009 KoKi mit 2 Teilzeitkräften besetzt
- 11.11.2009 Auftaktveranstaltung im Adolf-Hölzl-Haus Dachau
- 2010 Stellenaufstockung auf 1,5 Stellen = verpflichtende Mindestbesetzung

Aufgabenschwerpunkte der KoKi:

Aufgabenschwerpunkte der Kokis sind einerseits die Beratung und Unterstützung der Eltern mit sog. Frühen Hilfen bereits während der Schwangerschaft und der frühen Elternschaft - lange bevor Eltern überfordert sind, als auch Schaffung eines nachhaltigen „Netzwerk frühe Kindheit“ von Professionen, die mit werdenden Eltern und Eltern mit Kindern von 0 - 3 Jahren beruflich tätig sind.

Um frühzeitig spezifische Hilfen anbieten und den Bedarf an Hilfen ermitteln zu können, bedarf es einer intensiven Kooperation.

Die Vernetzung von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, des Gesundheitssystems und anderer familienbezogener Dienstleister ist ein zentraler Auftrag der KoKi und soll dazu beitragen, den Kinderschutz zu optimieren.

Frühe Hilfen setzen an, bevor ungünstige Entwicklungsverläufe manifest werden.

Frühe Hilfen sind niederschwellig und verfolgen einen aufsuchenden, sog. pro aktiven Ansatz.

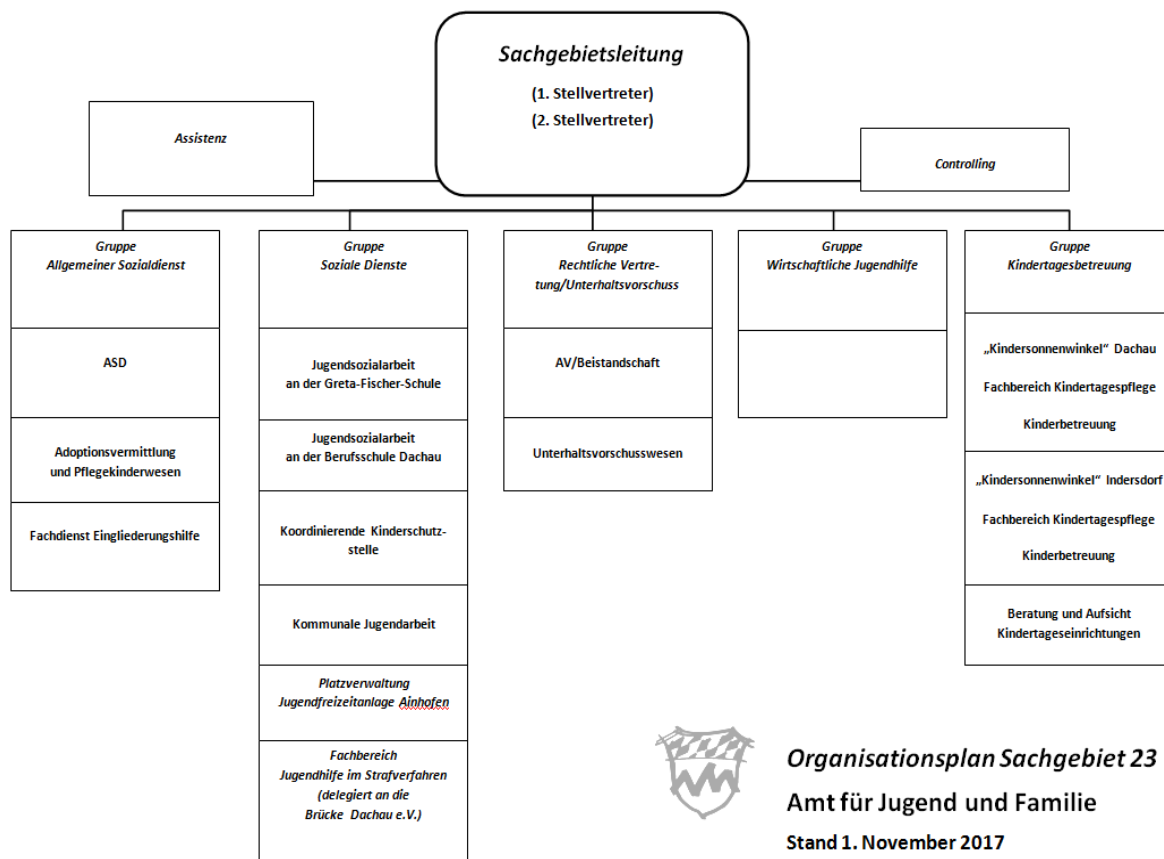
Frühprävention begünstigt eine positive Eltern-Kind-Beziehung.

Ziel ist, einen Prozess in Gang zu setzen, in dessen Verlauf das Netzwerk immer engmaschiger wird, um gefährdete Kinder früher auffangen zu können und Eltern zu einem „gesunden“ Zeitpunkt zu stärken.

2. Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) des Landkreises Dachau

2.1. Organisatorische Einbindung

Die KoKi Dachau ist eine Dienstleistung des Landratsamts Dachau und liegt im Verantwortungsbereich des Amts für Jugend und Familie des Sachgebiets 23. Organisatorisch ist sie der Gruppe Soziale Dienste zugeordnet.



Organisationsplan Sachgebiet 23

Amt für Jugend und Familie

Stand 1. November 2017

(Der Plan weist nur Personen aus, die aktiv im Dienst sind)

2.2. Personelle Besetzung

Die Stelle war zunächst mit zwei Dipl. Sozialpädagoginnen in Teilzeit (je 20 Stunden) besetzt. 2010 wurde die Stelle auf 1,5 Stellen aufgestockt und war zeitweise mit zwei

30-Stunden-Kräften besetzt. Seit 2016 beträgt die wöchentliche Gesamtstundenzahl der beiden sozialpädagogischen Fachkräfte 50 Wochenstunden.

Eine Verwaltungsfachkraft für die regelmäßig anfallenden Bürotätigkeiten steht der KoKi nicht zur Verfügung.

2.3. Qualifizierung

Fachliche Voraussetzung ist ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Ausbildungsrichtung Soziale Arbeit, Pädagogik oder einem gleichrangigen Bildungsabschluss. Eine mindestens 2jährige Berufserfahrung, die Bereitschaft und Fähigkeit, sich begleitend das erforderliche Spezialwissen anzueignen und die regelmäßige Teilnahme an den Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten des bayerischen Landesjugendamts sind erforderlich.

Kollegiale Beratung innerhalb des KoKi-Teams und die regelmäßige Teilnahme an Supervisionen bieten den Mitarbeiterinnen die Möglichkeit, fallspezifische und organisatorische Fragestellungen erörtern, diskutieren und klären zu können.

2.4. Räumliche Ausstattung

Das Büro der KoKi ist im Verwaltungsgebäude IV des Landratsamts Dachau, Bürgermeister-Zauner-Ring 3, 85221 Dachau, untergebracht.

Die räumliche Distanz zum Amt für Jugend und Familie ist durch zwei getrennte Eingänge gegeben. Die KoKi Mitarbeiterinnen teilen sich ein geräumiges Büro.

Für Besprechungen steht ein Besprechungsraum zur Verfügung, den sich sieben Fachkräfte teilen.

2.5. Erreichbarkeit

Die KoKi ist Montag bis Donnerstag von 9 - 15 Uhr, sowie am Freitag von 9 - 13 Uhr erreichbar.

Da die Mitarbeiterinnen häufig im Außendienst sind oder Beratungsgespräche führen, ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Zudem besteht auch die Möglichkeit, sich per E-Mail und FAX mit der KoKi in Verbindung zu setzen.

Bei Urlaubs- oder Fortbildungsabwesenheit einer Fachkraft vertreten die Kolleginnen der KoKi sich gegenseitig.

KoKi – Mitarbeiterinnen:

Henriette Gössl-Kirchner

Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Tel. 08131 / 74-1275, FAX 08131 / 74-1298

E-Mail: Henriette.Goessl-Kirchner@lra-dah.bayern.de

KoKi Postfach: koki@lra-dah.bayern.de

Marisa Hund

Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Tel. 08131 / 74-1276, FAX 08131 / 74-1298

Email: Marisa.Hund@lra-dah.bayern.de

KoKi Postfach: koki@lra-dah.bayern.de

3. Grundlagen und Ziele der Koordinierenden Kinderschutzstelle

Die Arbeit der KoKi basiert auf der gesetzlichen Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), dem Bundeskinderschutzgesetz (BKISCHG), dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und den Richtlinien des staatlichen Förderprogramms des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Grundsätzliches Ziel ist der präventive Schutz von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren vor Gewalt und Vernachlässigung.

In den ersten drei Lebensjahren wird der Grundstein für die weitere Entwicklung gelegt. Deshalb ist es sehr wichtig, Eltern frühzeitig zu unterstützen (Primärprävention) und Belastungen und Risiken in familiären Systemen zu erkennen (Sekundärprävention). Die Eltern sollen in ihrer Erziehungskompetenz mit passenden, gegebenenfalls institutionsübergreifenden Hilfen gestärkt werden.

Dabei ist es notwendig, dass die KoKi die Angebote und Strukturen vor Ort kennt. Bei Bedarf übernimmt die KoKi eine Navigationsfunktion bei der Suche nach geeigneten

Hilfen, vermittelt die Familie an Netzwerkpartner oder bietet eigene Unterstützungsangebote an, z. B. Familienhebammen, weiterqualifizierte Kinderkrankenschwestern, familienunterstützende Dienste.

Diese Lotsenfunktion bietet die KoKi auch den Netzwerkpartnern bei der Suche nach einer geeigneten Hilfe für die jeweilige Familie an.

Kernaufgabe ist ebenso die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen im Gesundheits- und Jugendhilfebereich mit dem Ziel, dass diese im Bedarfsfall schnell und unbürokratisch im Netzwerk für die betroffene Familie Hilfe finden und anbieten.

3.1. Zielsetzung:

- Frühzeitiges Erkennen von familiären Belastungen und Risiken für die kindliche Entwicklung
- Passgenaue Unterstützung mit präventiven Angeboten für die Familien
- Stärkung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von Eltern
- Intensivierung der Vernetzung aller im frühen Kinderschutz tätigen Professionen (Ärzte, Kliniken, Hebammen, Beratungsstellen, Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen, Frauenhaus, Erwachsenenbildungsstätten ...) durch regelmäßige Netzwerktreffen
- Aufbau verbindlicher Kooperationsstrukturen im Frühen Kinderschutz
- Türöffner für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und Abbau von Hemmschwellen
- Schulung und Informationsveranstaltungen für Professionen im frühen Kinderschutz zu kinderschutzrelevanten Themen
- Anonymisierte Fallberatung zur Wahrung des Kinderschutzes
- Daraus erfolgt eine Sensibilisierung der Fachleute für die Wahrnehmung riskanter Entwicklungsverläufe
- Ausbau der Strukturen „Frühe Hilfen“ durch Werbung und Einsatz von Kinderkrankenschwestern und Familienhebammen
- Weiterentwicklung der regionalen präventiven Angebote

3.2. Abgrenzung von dem Aufgabenbereich des Allgemeinen Sozialdienstes

Hilfen nach §§ 27 ff SGB VIII wie Vollzeitpflege, Fremdunterbringung, Sozialpädagogische Familienhilfe sind dem tertiär präventiven Bereich zugeordnet und fallen somit in die Zuständigkeit des Allgemeinen Sozialdienstes des Amts für Jugend- und Familie. Näher eingegangen wird im Punkt 6. Schnittstelle zum Allgemeinen Sozialdienst

4. Zielgruppen

4.1. werdende Eltern oder Eltern mit Kindern von 0 - 3 Jahren

Bereits in der Schwangerschaft können die Angebote der KoKi von den (werdenden) Eltern genutzt werden. Dazu zählt die Beratung über den Aufbau eines persönlichen Netzwerks und Informationen über Hilfs- und Unterstützungsangebote. (Primär-Prävention)

Der Hauptfokus liegt allerdings auf Familien mit besonderen psychosozialen Belastungen oder Benachteiligungen, wie

- Arbeitslosigkeit und geringe finanzielle Grundlagen
- Minderjährigkeit der Eltern
- Suchtproblematik der Eltern
- Psychische Erkrankungen der Eltern
- Besonderheiten des Kindes, u. a. Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten
- Überforderung durch Mehrlingsschwangerschaft
- Unsicherheit im Umgang mit dem Kind
- Konflikte und Gewalt in der Partnerschaft
- Eigene biografische Belastungen
- Fehlendes soziales Netz
- Familien mit Flüchtlingshintergrund / Asylsuchende

Diese Familien bedürfen einer besonderen Unterstützung (Sekundärprävention).

4.2. Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich

Ärzte, Hebammen, Familienhebammen, Krankenschwestern, die mit dieser Zielgruppe Kontakt haben und häufig erste Ansprechpartner sind, sollen in ein interdisziplinäres Netzwerk (gemeinsam mit den Professionen aus dem Jugendhilfe-, Beratungs- und Kitabereich) eingebunden werden.

Da Begrifflichkeiten wie „Kindeswohlgefährdung“ oder „Risikofaktoren“ für Ärzte unter Umständen eine andere Bedeutung haben als für Mitarbeiter aus dem Jugendhilfebereich, ist es sinnvoll und wichtig, sich regelmäßig über Inhalte auszutauschen und gemeinsame Standards zu entwickeln. So können Missverständnisse, Fehleinschätzungen und Abspracheschwierigkeiten vermieden, bzw. verringert und im Bedarfsfall der jeweiligen Familie rasch die passgenaue Hilfe vermittelt werden.

Die Koordinierende Kinderschutzstelle bietet der Berufsgruppe der Ärzte, Krankenschwestern und Hebammen anonymisierte Fallberatung an.

Bestehen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verweist die KoKi auf die Beratung nach § 8b SGB VIII durch eine insofern erfahrene Fachkraft (IseF) des Amts für Jugend- und Familie.

4.3. Fachkräfte aus dem Jugendhilfe-, Beratungs-, Erwachsenenbildungs- und Kitabereich, Träger der Grundsicherung, Polizei und Justiz

Durch Vernetzung dieser Bereiche untereinander und mit dem Gesundheitswesen kann das jeweilige Arbeitsprofil kennengelernt und Wissen über passgenaue Hilfsmöglichkeiten für belastete Familien erlangt werden. Die KoKi schafft die Foren für Vernetzungstreffen und steuert diese.

5. Aufgabenschwerpunkte der Koordinierenden Kinderschutzstelle

5.1. Beratung von Eltern

Die Beratung richtet sich an Eltern mit Kindern von 0 - 3 Jahren. Sie ist bedarfsklärend, ressourcenorientiert und niederschwellig.

Freiwilligkeit der Eltern ist Voraussetzung. Die Beratung kann sowohl telefonisch, im persönlichen Gespräch im Büro oder im Rahmen eines Hausbesuches, aber auch anonym erfolgen. Beratungsinhalte werden unter dem Grundsatz der Verschwiegenheit

behandelt. Die Verschwiegenheit muss auch gegenüber dem Allgemeinen Sozialdienst des Amtes für Jugend und Familie gewahrt werden.

Die Beratung wird grundsätzlich mit dem Blick auf vorhandene Ressourcen der Familie durchgeführt und mit Risikofaktoren abgewogen. Kommt die KoKi in ihrer Einschätzung zu dem Ergebnis einer Kindeswohlgefährdung, so schaltet sie den ASD ein für die Installierung weitergehender Hilfen.

Dabei gilt der Grundsatz „Nicht ohne Wissen der Eltern“.

5.1.1. Zugangswege

- Eltern wenden sich selbst an die KoKi bzw. über Angehörige
- Zugang erfolgt über Netzwerkpartner

5.2. Netzwerkaufbau

Nach dem offiziellen Start der KoKi Dachau im Juli 2009 mit zwei Halbtagskräften wurden zunächst die im Landkreis Dachau vorhandenen möglichen Netzwerkpartner aus den folgenden Subsystemen ermittelt und nach und nach erweitert.

- Vernetzungspartner Gesundheit
Frauenklinik Dachau, Frauen- und Kinderärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Fachärzte für Psychiatrie / Neurologie, Ambulanz und Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
- Vernetzungspartner Kleinkind
Kindertagespflege (Amt für Jugend und Familie, Kindersonnenwinkel, Willkommen sein e.V.), alle Kinderkrippen und Kindergärten im Landkreis, die Fachberatungen für Kindertagesstätten (Caritas, AWO, Rotes Kreuz, Amt für Jugend und Familie)
- Vernetzungspartner Familie / Erziehung
Allgemeiner Sozialdienst, Drogenberatungsstelle, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatungsstellen, Erziehungsbeistände, Erziehungsberatungsstelle, Fachambulanz für Suchterkrankungen, Familienhelfer, Familienpflege, Frauenforum, Frauenhaus, Frauen- und Familienberatungsstelle, Frühförderstellen, Sozialpädagogische Familienhilfe, Sozialpsychiatrischer Dienst, weitere familienbezogene Dienstleister wie Dachauer Forum, wellcome und Familienpaten.

- Vernetzungspartner Sonstige
Jobcenter, Evangelisches Podium, Kinderschutz e.V., Kreisjugendring, Polizei, Asylsozialberatungsstelle der Caritas, Bildungsbeauftragte für Migranten, Beratungsstelle für Familie und Inklusion. (PFIFF)

Es folgten die Vorbereitung und Durchführung eines Pressetermins im September 2009.

Am 11. November 2009 fand die große Auftaktveranstaltung der KoKi Dachau statt. Dazu wurden alle Netzwerkpartner aus dem Landkreis Dachau sowie Vertreter der politischen Gremien (Kreis-, Gemeinde- und Stadträte, Bürgermeister, Landrat) eingeladen.

5.3. Netzwerkpflege

Die Pflege des Netzwerkes ist eine der Grundsäulen, die die Tätigkeit der KoKi ausmachen. Um den Familien die bestmögliche Hilfe anbieten zu können, braucht es die Kooperation mit den zahlreichen Netzwerkpartnern aus den Bereichen der Gesundheits- und Jugendhilfe, aber auch des Erwachsenenbildungsbereiches. Auf diese Weise werden vielseitige Unterstützungsmaßnahmen möglich.

Durch Runde Tische - sog. „Arbeitskreise“ findet eine regelmäßige Vernetzung und die Möglichkeit zum Austausch zwischen den verschiedenen Professionen statt. Dies dient u.a. dazu, die Angebote der frühen Hilfen gezielt und passgenau zu konstruieren und sich den jeweiligen aktuellen Entwicklungen anzupassen.

5.3.1 Geburtsklinik Dachau

Einen großen Bereich des Netzwerkes bildet das Gesundheitssystem, mit dem eine enge Kooperation u.a. durch die enge Anbindung an die Geburtsklinik Dachau stattfindet. Ein wichtiger Beitrag dazu stellte die Teilnahme an einer Teamsitzung der dortigen Hebammen dar. Im Zuge dessen wurden erneut das Angebot der KoKi sowie die hohe Relevanz der engen Kooperation dargelegt. An der Perinataalkonferenz, zu der sich Fachärzte der Klinik und weitere Professionen des Gesundheitsbereiches einfinden, nimmt KoKi regelmäßig teil. Damit werden wichtige Meilensteine der Kooperation mit dem Gesundheitsbereich gelegt.

5.3.2. Netzwerktreffen „Dachau“

Jährlich veranstaltet die KoKi in einem der städtischen Veranstaltungshäuser das Netzwerktreffen Dachau. An diesem Netzwerktreffen nehmen regelmäßig Fachkräfte der Jugendhilfe - ASD, Beratungsstellen, Psychotherapeuten, Fachkräfte der Kitas, Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie Fachkräfte der Gesundheitshilfe - Kinderärzte, Hebammen, Kinderkrankenschwestern, Schwangerenberatungsstellen teil. Es hat sich bewährt, bei dieser Netzwerkveranstaltung sowohl dem Austausch der Netzwerkpartner Raum zu geben als auch ein fachspezifisches Thema anzubieten.

Aktuelle Themen waren:

- Beratung von Familien mit Migrationshintergrund im Kontext Kinderschutz
- Datenschutz in den Frühen Hilfen
- Neue Medien in der frühkindlichen Erziehung
- Kultursensibles Handeln
- Entwicklungspsychologische Beratung - Vorstellung der Methode
- Beratung in der Schreibbabyambulanz - Vorstellung der Arbeit

Diese Netzwerktreffen erfreuen sich großer Resonanz.

5.3.3. Fachkräfteteam

Die für die KoKi tätigen Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern treffen sich - zusätzlich zu den Fachgesprächen im Rahmen der Einzelfallarbeit - jeden zweiten Monat mit dem KoKi-Team in den Räumlichkeiten der KoKi. Diese Treffen werden von der KoKi inhaltlich vorbereitet, organisiert, durchgeführt und dokumentiert. Sie dienen der kollegialen Fallberatung und sind Plattform für die Entwicklung von Ideen zu Projekten der Frühen Hilfen und fachlichen Austausch.

5.3.4. Kooperationstreffen mit verschiedenen Anbietern von Projekten der Frühen Hilfen, die von KoKi initiiert und installiert oder finanziert werden

- Kooperation mit dem Dachauer Forum, einer Erwachsenenbildungseinrichtung, zu den Projekten „Elternwerkstatt“, „Babytreff“, „EKP“ (Eltern-Kind Programm).

Darauf wird im Punkt Entwicklung und Umsetzung von Projekten, Pkt. 8.2.6. näher eingegangen.

- Kooperation mit dem Netzwerk Familienpaten und wellcome Dachau
- Kooperation mit der Asylberatungsstelle

5.3.5. Arbeitskreis Eltern-Kind

Regelmäßige Teilnahme der KoKi am AK Eltern-Kind. Bei diesem Fachtreffen tauschen sich sozialpädagogische Fachkräfte verschiedener Beratungsstellen und Einrichtungen über aktuelle Themen und Projekte aus.

5.3.6. Arbeitskreis KoKi regional

Zum Arbeitskreis KoKi regional haben sich die KoKis der Landkreise Dachau, Fürstentfeldbruck, Freising, Erding, München, Ebersberg und der Stadt Landshut seit 2009 zusammengeschlossen.

Der Arbeitskreis trifft sich jährlich zwei Mal, eingeladen von jeweils einer der teilnehmenden KoKi Stellen zum fachlichen Austausch.

5.3.7. weitere Arbeitskreise

KoKi nimmt regelmäßig noch an folgenden Arbeitskreisen teil:

Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG)

Runder Tisch gegen Gewalt

6. Fachveranstaltungen

Dabei handelt es sich um Veranstaltungen und Workshops für alle Netzwerkpartner oder spezielle Berufsgruppen zu verschiedenen Themenkomplexen.

Die bei Vollbesetzung der KoKi jährlichen Fachveranstaltungen umfassten folgende Themen:

- Das Bundeskinderschutzgesetz (dazu konnte als Referent Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner gewonnen werden)
- §8a SGB VIII-Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.
Zielgruppe: Kindertagesstättenleiterinnen (Moderiert und durchgeführt von KoKi und einem Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes im Jugendamt Dachau.)
- Postpartale Krisen, postpartale Depression (Referentin Frau Prof. Dr. Debus, Dr. Stefanie Eikemeier)
- Datenschutz bei den Frühen Hilfen (Referent Herr Puhl, Uni Ulm)

Workshops:

- Krisengespräche für Kita-Leiterinnen
- Informationsschulung für Ehrenamtliche von wellcome und Familienpaten
- Informationsabend über den Frühen Kinderschutz beim ärztlichen Kreisverband Dachau

7. Entwicklung und Umsetzung von Projekten der Frühen Hilfen

7.1. Bestehende externe Hilfen (alphabetisch aufgelistet)

Im Folgenden werden die Angebote und deren Träger aufgelistet bzw. beschrieben, die im Landkreis Dachau bereits bestehen. Die KoKi bindet die Partner ins „Netzwerk frühe Kindheit“ und vermittelt im Bedarfsfall deren Angebote

Amper Kliniken AG

Abteilung Geburtshilfe

Chefarzt: PD Dr. Florian Ebner

Krankenhausstraße 15

85221 Dachau

Ambulanz und Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Seit Sommer 2016 wird von der kbo-Isar-Amper-Klinikum Dachau neben der Kreisklinik eine psychiatrische Ambulanz und Tagesklinik betrieben.

Das Angebot der Krisenambulanz richtet sich an Menschen in akuten seelischen Krisen.

Das Angebot der Tagesklinik richtet sich an Menschen mit akuten und psychiatrischen Erkrankungen deren Behandlungsbedarf größer als ambulant möglich ist.

Kontakt:

kbo-Isar-Amper-Klinikum Dachau
Hochstraße 27
85221 Dachau
Tel. 08131 / 33350-0 (Zentrale)

Babymassage

Das Hebammenteam an der Frauenklinik Dachau bietet in regelmäßigen Kursen Babymassage an.

Das Kind sollte nicht jünger als 6 Wochen und nicht älter als 6 Monate sein.

Ziele der Babymassage sind:

- Verdauungsprobleme lindern bzw. beheben
- Schlafstörungen lindern bzw. beseitigen
- Entspannung von Mutter und Kind bewirken
- Mutter-Kind-Beziehung fördern

Kontakt:

Hebammenteam an der Frauenklinik Dachau
Frau Anneliese Gareis
Hochstraße 27
85221 Dachau
Tel. 08131 / 272914 (Mo - Do 9.00 - 10.00 Uhr)

info@hebammen-dachau.de

www.hebammen-dachau.de

Babyschwimmen

Babyschwimmen wird für Babys ab 3 Monaten angeboten.

Es fördert die

- motorische Entwicklung des Babys
- schafft Vertrauen durch die Nähe zur Bezugsperson
- macht Spaß und entspannt
- stärkt die Eltern-Kind-Beziehung

Kontakt:

Hebammenteam an der Frauenklinik Dachau

Hochstraße 27

85221 Dachau

Tel. 08131 / 272914

info@hebammen-dachau.de

www.hebammen-dachau.de

Schwimmschule Wassermäuse

Ganghoferstraße 16

85256 Vierkirchen

Tel. 0800 / 2782348

info@wassermaeuse.de

www.wassermaeuse.de

"Blubb" Schwimmschule

Marktplatz 5

85229 Markt Indersdorf

Tel. 0800 / 5895574

info@blubb-schwimmschule.de

www.blubb-schwimmschule.de

Babysprechstunde / Schreibabyberatung

Die Babysprechstunde / Schreibabyberatung Dachau befindet sich in der Jugend- und Elternberatung der Caritas Dachau.

Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bis 3 Jahre können sich dort Rat und Hilfe holen.

Zwei Sozialpädagoginnen mit zusätzlicher Ausbildung beraten Eltern unter anderem bei folgenden Säuglings- / Kleinkind-Themen:

- unstillbarem Schreien
- Ein- und Durchschlafstörungen
- Schwierigkeiten beim Füttern und Essen
- chronischer Unruhe
- starken Trennungsängsten
- übermäßigen Wut- und Trotzanfällen

Es wird nach dem Konzept der integrativen Säuglings- / Kleinkind-Eltern-Beratung des Kinderzentrums München gearbeitet. Dies ist ein ressourcenorientierter Ansatz mit Schwerpunkt auf positiver Interaktion und sicherer Bindung. Dazu wird, je nach Thema, auch mit Video gearbeitet.

Die Beraterinnen führen auch Hausbesuche durch.

Zusätzlich wird an der Jugend- und Elternberatung auch Erziehungsberatung, Trennungs- und Scheidungsberatung, Kinder- und Jugendberatung und begleiteter Umgang angeboten.

Das Präventionsprojekt „Kinderleicht“, ein Kooperationsangebot der Jugend- und Elternberatung und dem Sozialpsychiatrischen Dienst, berät und unterstützt Kinder und Jugendliche psychisch kranker Eltern im Umgang mit der familiären Situation.

Die gesamten Angebote sind kostenlos, schweigepflichtig und konfessionsunabhängig.

Kontakt:

Caritas Zentrum Dachau
Jugend- und Elternberatung
Landsberger Straße 11
85221 Dachau
Tel. 08131 / 298-1500
eb-dah@caritasmuenchen.de
www.caritas-dachau.de

Drobs e.V. Drogenberatungsstelle Dachau

Der Verein Drobs e.V. - Drogenberatungsstelle - bezweckt die Aufklärung, Beratung und die ambulante Therapie Gefährdeter und Abhängiger illegaler Drogen. Weiterhin unterhält er noch eine therapeutische Wohngemeinschaft in Markt Indersdorf.

Kontakt:

Drobs e.V. Dachau
Augsburger Straße 43
85221 Dachau
Tel. 08131 / 80160
info@drobs-dachau.de



Eltern-Kind-Programm (EKP)[®]

begegnen - erleben - austauschen - fördern im Spiel und Gespräch für Mütter / Väter und ihre Kinder

Mini-EKP-Gruppe für Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr

EKP-Gruppe für Eltern mit Kindern von 0 - 3 Jahren

Das EKP bietet:

- Kontakt und Austausch mit anderen Familien
- Vielseitiges und altersgerechtes Spielen und Fördern von Kindern
- Anregungen für den Familienalltag
- Gespräche rund um Fragen zu Erziehungs- und Familienthemen
- Wöchentliche Gruppentreffen mit qualifizierten EKP-Leiterinnen

Und nach dem EKP[®]:

EKP plus - Angebot für Eltern mit Kindern im Kindergartenalter

14tägige Gruppentreffen am Nachmittag mit qualifizierten EKP-Leiterinnen

Übernahme der Kursgebühr nach Absprache mit KoKi Dachau möglich.

Kontakt:

Dachauer Forum e.V.

Ludwig-Ganghofer-Straße 4

85221 Dachau

Tel. 08131 / 99688-0

Ansprechpartnerin:

Petra Wetzstein, Tel. 08136 / 5521, petrawetzstein@gmx.de

Familienpflege und hauswirtschaftlicher Fachservice

Familienpflege ist eine vorübergehende Versorgung von Familien in deren Haushalt und wird von qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt. Sie ist in der Regel auf 4 - 6 Wochen begrenzt, kann aber in begründeten Einzelfällen längerfristig sein.

Sie umfasst die Betreuung und Versorgung der Kinder:

- bei akuter oder drohender Erkrankung der Mutter
- Krankenhaus- oder Kuraufenthalt der Mutter
- nach einem Unfall
- Risikoschwangerschaft
- Überforderungssituationen (Mehrlingsgeburten, Krisen nach der Geburt)
- Anleitung und Pflege bei Säuglingen und Kleinkindern in besonderen Notlagen
- Soll die Familie auf Dauer zur Selbsthilfe oder Inanspruchnahme von Hilfen motivieren

Kostenträger sind nach ärztlicher Verordnung die Krankenkassen, bei Unfällen die Unfallversicherung oder in Bedarfsfällen die Jugendhilfe.

Anbieter für den Landkreis Dachau (bisherige Kooperationspartner von KoKi):

1. AWO Sozialstation Dachau

Rudolf-Diesel-Straße 1

85221 Dachau

Tel. 08131 / 71-117

sozialstation-dachau@awo-dachau.de

2. Caritas-Zentrum Dachau

Landsberger Straße 11

85221 Dachau

Tel. 08131 / 298-1140 -1101

maria.dick@caritasmuenchen.de

3. Hauswirtschaftlicher Fachdienst Maria Neumair
Hochstraße 22
85445 Schwaig/Oberding
Tel. 08122 / 1874745
hwf@neumair-online.de

4. Hauswirtschaftlicher Fachdienst Waltraud Wagner
Stöffel 5
85084 Reichertshofen
Tel. 08446 / 560
wug.wagner@t-online.de

5. MOBILE -Häusliche Pflege-
Schleißheimer Straße 74
85221 Dachau
Tel. 08131 / 539647
info@mobile-pflege-dachau.de

Fachambulanz für Suchterkrankungen

Die KPB Fachambulanz ist eine ärztlich geleitete Rehabilitationseinrichtung zur Behandlung von Suchterkrankungen wie Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit.

Kontakt:

KPB Dachau
Münchner Str. 33
85221 Dachau
Tel. 08131 / 82625
info@kpb-fachambulanz.de

Frühförderstellen

Frühförderung bietet entwicklungsauffälligen, entwicklungsverzögerten, behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern mit ihren Familien frühe und gezielte Beratung und Förderung an.

Sie wendet sich an Eltern, deren Kinder während der ersten Lebensjahre in ihrer körperlichen, geistigen, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung Unterstützung brauchen.

Das Angebot der Frühförderung gilt von der Geburt an bis zum Schuleintritt.

Frühförderung arbeitet familienorientiert und ganzheitlich.

Sie plant individuelle und fachlich fundierte Hilfen und setzt diese im Lebensumfeld des Kindes um.

Sie bietet:

- Beratung und Begleitung für Familien
- Entwicklungsdiagnostik (pädagogisch-psychologisch bzw. medizinisch-therapeutisch)
- Regelmäßige ambulante oder mobile Förderung des Kindes in der Frühförderstelle, zu Hause oder im Kindergarten
- Hilfestellung in rechtlichen Fragen
- Weitervermittlung an, Beratung zu geeigneten anderen Einrichtungen

Für Eltern und Kinder ist die Leistung kostenfrei. Die Finanzierung erfolgt durch den Bezirk Oberbayern und die Krankenkassen.

Kontakt:

Caritas Interdisziplinäre Frühförderstelle für Stadt und Landkreis Dachau

Sudetenlandstraße 69

85221 Dachau

Tel. 08131 / 51 84-0

irene.berner@caritasmuenchen.de

Frühförderstelle Franziskuswerk

Pfundmairweg 6

85244 Schönbrunn

Tel. 08139 / 800-6041

fruehfoerderstelle@schoenbrunn.de

Hebammen

Der Aufgabenbereich der Hebammen und damit die Unterstützung für (werdende) Eltern ist sehr umfangreich:

- Beratung persönlich oder telefonisch zu allen Themen rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
- Betreuung während der Schwangerschaft (Vorsorgeuntersuchungen und Geburtsvorbereitung)
- Geburtshilfe
- Nachsorge (Wochenbettbesuche innerhalb von acht Wochen nach der Geburt)
- Rückbildungskurse
- Stillberatung
- Zusätzliche Angebote (Ernährungsberatung für Schwangere und Stillende, Yoga-Kurse für Schwangere, Babymassage, Babyschwimmen, PEKIP)

Kontakt:

Hebammenpraxis an der Frauenklinik Dachau

Hochstraße 27

85221 Dachau

Tel. 08131 / 27 29 14 (Montag - Donnerstag zwischen 9.00 und 10.00 Uhr)

Praktizierende Hebammen:

- | | | |
|---------------------------|-----------------|-------------------------|
| ➤ Angelika Dreke | 08131 / 87580 | angelikadreke@vr-web.de |
| ➤ Anneliese Gareis | 08138 / 1860 | |
| ➤ Eva Pilz | 08131 / 86517 | |
| ➤ Michaela Wallinger | 089 / 1675208 | |
| ➤ Beate Kynast | 089 / 8120462 | |
| ➤ Jacqueline Krüth | 08131 / 26499 | |
| ➤ Elke Schäl | 08137 / 939596 | |
| ➤ Angelika Schneider | 08131 / 736973 | |
| ➤ Angela Sürth-Heinzinger | 08138 / 99087 | |
| ➤ Anika Kolbe | 08141 / 222521 | |
| ➤ Julia Illig | 08131 / 272914 | |
| ➤ Claudia Arnold-Bertocco | 0176 / 82262719 | |
| ➤ Sabine Hartmann | 08131/ 272914 | |
| ➤ Katharina Zausinger | 0175 8941085 | |

Weitere Hebammen unter www.hebammensuche.de

Mütter- / Väterberatung

Diese Beratung wird zusätzlich zur kinderärztlichen Versorgung für Eltern von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren angeboten.

Die Eltern können ihre Fragen mit den Beraterinnen besprechen, z. B.:

- Stillen
- Schlafen
- Trinken
- Zufüttern
- Zahnen

Beratungsangebot am Gesundheitsamt Dachau

Dr.-Hiller-Straße 36

85221 Dachau

Tel. 08131 / 74-1409 (nur nach telefonischer Anmeldung)

Beratungsangebot am AVZ Haimhausen

Hauptstraße 2-4

85778 Haimhausen

Jeden 1. Dienstag im Monat von 9.00 – 11.00 Uhr, ohne Anmeldung, kostenfrei

Ansprechpartnerinnen:

Dorothea Hansen, Kinderkrankenschwester

Tel. 08133 / 6295

Kathrin Reich, Kinderkrankenschwester, Still- und Laktationsberaterin

Tel. 0160 / 96 40 01 87

PEKIP – Prager-Eltern-Kind-Programm

PEKIP ist ein Konzept für die Gruppenarbeit mit Eltern und deren Kindern im ersten Lebensjahr. Ziel ist es, Eltern und Babys im sensiblen Prozess des Zueinanderfindens zu unterstützen, um:

- das Baby in seiner momentanen Situation und seiner Entwicklung wahrzunehmen, zu begleiten und zu fördern
- die Beziehung zwischen dem Baby und seinen Eltern zu stärken und zu vertiefen
- die Eltern zu begleiten und den Erfahrungsaustausch sowie die Kontakte der Eltern untereinander zu fördern
- dem Baby Kontakte zu Gleichaltrigen zu ermöglichen

Ab der 4. - 6. Lebenswoche treffen sich junge Eltern mit ihren Babys in kleinen Gruppen. Im Mittelpunkt stehen Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen.

Kontakt:

„Babyzeit Dachau“

Dipl. Päd. Manuela Eckstein

Tel. 08131 / 999955

manuela.eckstein@babyzeit-dachau.de

www.babyzeit-dachau.de

Psychotherapeuten

Adressen sind zu finden unter www.verhaltenstherapie-dachau.de

Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen

Diakonisches Werk FFB e. V.

Außenstelle Karlsfeld

Montag 9.00 - 13.00 Uhr

Anmeldung unter 08105 / 77-856

Schwangerenberatung@diakoniefb.de

www.schwangerenberatung.diakoniefb.de

DONUM VITAE in Bayern e.V.

Außenstelle Dachau

Mittwoch 8.30 - 13.00 Uhr

Anmeldung unter 08141 / 18-067

fuerstenfeldbruck@donumvitae.org

www.fuerstenfeldbruck.donum-vitae-bayern.de

Gesundheitsamt Dachau

Dr. Hiller-Straße 36

85221 Dachau

Tel. 08131 / 74-1414 oder 74-1415

schwangerenberatung@lra-dah.bayern.de

www.landratsamt-dachau.de

pro familia e.V.

Außensprechstunde Dachau

Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr

Anmeldung unter 08141 / 35 48 99

fuerstenfeldbruck@profamilia.de

www.profamilia.de/dachau

Sozialpsychiatrische Dienste im Caritas-Zentrum Dachau

Die Sozialpsychiatrischen Dienste der Caritas Dachau bieten Beratung bei seelischen Belastungen, psychischen Erkrankungen, Suchtproblemen. Die Beratung können Betroffene und Angehörige in Anspruch nehmen.

Weitere Angebote: Sozialtherapeutisches Wohnen, Tagesstätte „ProBe“, Gerontopsychiatrische Beratung.

Kontakt:

Caritas-Zentrum Dachau

Landsberger Straße 11

85221 Dachau

Tel. Anmeldung: 08131 / 298-1400

Spdi-dachau@caritasmuenchen.de

wellcome Dachau

Praktische Hilfe für Familien nach der Geburt

Ein Angebot des Mehrgenerationenhauses der AWO Dachau

Individuelle Unterstützung von Familien wie z. B.:

- Betreuung des Babys, damit sich die Mutter erholen kann
- Spielen mit dem Geschwisterkind
- Begleitung der Zwillingsmutter zum Kinderarzt
- Ansprechperson oder ZuhörerIn für die Mutter

Eine ehrenamtliche wellcome-Mitarbeiterin kommt für einige Monate einmal pro Woche für zwei bis drei Stunden in die Familie und entlastet so, wie Verwandte und Nachbarn es tun würden.

Mehrgenerationenhaus der AWO Dachau

Konrad-Adenauer-Straße 15

85221 Dachau

Wellcome-Koordinatorin:

Dipl. Sozialpädagogin Anja Mußmann-Walter

Tel. 08131 / 61 50 129

dachau@wellcome-online.de

www.wellcome-online.de

7.2. Eigene Angebote der KoKi bzw. von KoKi initiierte Frühe Hilfen

7.2.1. Beratungen und Hausbesuche

KoKi bietet Eltern bzw. Schwangeren nach direkter Kontaktaufnahme oder nach Vermittlung durch eine Fachkraft aus dem Netzwerk auf freiwilliger Basis Beratungsgespräche an. Die Beratung ist kostenlos, freiwillig, kann als Hausbesuch oder telefonisch stattfinden.

7.2.2. Einsatz von Kinderkrankenschwestern, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Familienhebammen

Im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen bietet KoKi gemäß § 3 KKG Schwangeren und Familien mit Neugeborenen bei Bedarf den Einsatz einer Kinderkrankenschwester / FGKiKP (bis Vollendung des zweiten Lebensjahres) oder einer Familienhebamme an. Diese Form der Zusammenarbeit ist ein wichtiges Bindeglied zwischen der Jugend- und Gesundheitshilfe. Die Kinderkrankenschwestern sollten eine Zusatzqualifikation zur FGKiKP absolviert haben; diese Fortbildung hat einen Umfang von 280 Stunden und wird nach dem Curriculum des Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. (BeKD) und der Interessengemeinschaft freiberuflich und / oder präventiv tätiger Kinderkrankenschwestern e.V. (IGKikra) durchgeführt. Ebenso können staatlich examinierte Hebammen eine Zusatzqualifikation zur Familienhebamme erwerben.

Die Fachkräfte stärken die Kompetenz von Familien insbesondere mit behinderten oder chronisch kranken Kindern, Frühgeborenen, Kindern mit Regulationsstörungen und bei anderweitig belastenden Lebenssituationen. Sie gehen in die Familien und unterstützen Eltern / Mütter in der Säuglingspflege, der Alltagsorganisation und im Bindungsverhalten zu dem Neugeborenen. Des Weiteren geben sie Informationen und Anleitung zu Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Hierbei arbeiten die Fachkräfte aus der Gesundheitshilfe ressourcenorientiert und versuchen möglichst alle Familienmitglieder mit einzubinden. Sie sollen alltagsnah und unbürokratisch eine intensive Begleitung von Eltern / Familien in belastenden Lebenssituationen gewährleisten, wenn zusätzlich zu den durch die Krankenkassen finanzierten Leistungen der Hebammen ein Bedarf festgestellt wird. Die Kinderkrankenschwestern / FGKiKP / Familienhebammen arbeiten auf Honorarbasis und erhalten fachliche Begleitung und kollegiale Beratung durch die KoKi-Kräfte.

7.2.3. Projekt Familienpaten

2014 startete auf Initiative der KoKi das Familienpatenprojekt, welches unter der Trägerschaft der AWO Dachau in enger Kooperation mit der KoKi steht.

Ehrenamtliche und geschulte Familienpaten begleiten Familien mit Kindern von 0 - 3 Jahren in der Bewältigung ihrer Alltagsprobleme. Ein regelmäßiger Austausch mit der zuständigen Koordinatorin, die auch das wellcome Projekt leitet, ist eine Grundvoraussetzung für den Erfolg des Projektes. Die Resonanz der Familien ist äußerst positiv.

Durch ständige Akquise hat sich der Stamm der Familienpaten zunehmend erweitert. Darüber hinaus werden Familien über das Projekt informiert und können sich auch selbstständig an die Koordinatorin des Familienpatenprojektes wenden, die wiederum die ehrenamtlichen Helfer/Innen vermittelt.

Das Projekt wellcome wurde bereits 2010 von der AWO ins Leben gerufen und wird auch von der „Familienpaten-Koordinatorin“ betreut

Kontakt:

Mehrgenerationenhaus der AWO Dachau

wellcome und Familienpaten

Sparkassenplatz 2

85221 Dachau

familienpaten@awo-dachau.de

7.2.4. Beratung in der Geburtsklinik Dachau als Angebot aufsuchender Hilfen

2010 startete auf Initiative der KoKi Dachau das Projekt Geburtsklinik.

Die frischgebackenen Mütter werden, häufig im Beisein von Familienangehörigen, in ihren Krankenzimmern aufgesucht und dort über die Angebote der Frühen Hilfen informiert. Dazu wird ihnen auch eine Mappe mit wichtigen Informationsmaterialien der Netzwerkpartner der KoKi überreicht sowie ein kleines Willkommenspräsent. Diese „Besuche“ überbrücken oftmals eine Hemmschwelle, zu einem späteren Zeitpunkt das Angebot der KoKi anzunehmen. So kann insgesamt von einer durchwegs positiven Resonanz auf das Beratungsangebot gesprochen werden. Die Informationsmaterialien erreichen eine relativ große Vielzahl an Familien, da sie nicht nur persönlich in den Zimmern überreicht werden, sondern bei Abwesenheit auch hinterlegt sowie durch die Krankenschwestern an den „Nicht-Besuchstagen“ an die Eltern ausgegeben werden. Auch das Fachpersonal der Klinik zeigt sich überwiegend offen für das

Angebot der KoKi, was sich u.a. daran zeigt, dass immer wieder Unterstützungsanfragen für junge Familien seitens der Ärzte oder der Krankenschwestern gestellt werden.

Aktuell legt die KoKi auch Infobroschüren für Migrantinnen in englischer, türkischer, russischer, arabischer und kroatischer Sprache aus.

7.2.5. Projekt Aufsuchende Beratung von Schwangeren und jungen Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren zu Entwicklungs- und Gesundheitsfragen in den Karlsrufer Asylunterkünften

Im Januar 2019 startete das von einer Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin durchgeführte Projekt der aufsuchenden Beratung in Kooperation mit der KoKi. Schwangere und Eltern mit Kleinkindern, mit anerkanntem oder laufendem Asylstatus, können direkt in den Unterkünften die Beratung und praktische Hilfestellung durch eine qualifizierte Fachkraft aus dem Gesundheitsbereich in Anspruch nehmen.

Das Angebot umfasst sowohl das Messen und Wiegen von Babys, Beantworten von Fragen zu Ernährung, Pflege und Gesundheit der Kinder, als auch die Beratung zur Vor- und Nachsorge von schwangeren Frauen.

Da häufig mangelnde Kenntnis des deutschen Gesundheitssystems besteht, Hebammenvor- und -Nachsorge fehlt, U-Untersuchungen von Kleinkindern nicht wahrgenommen werden, wenig Erfahrungen in Entwicklungs- und Gesundheitsfragen vorhanden sind, die Mobilität gering und die Hemmschwelle gegenüber Angeboten für Eltern hoch ist, soll mit diesem pro-aktiven Ansatz eine Personengruppe mit einem besonderen Unterstützungsbedarf erreicht werden.

Die Beratung findet 1x wöchentlich im Wechsel zwischen den beiden Unterkünften statt.

Dieses aufsuchende Angebot in den Karlsrufer Asylunterkünften löst das im Jahr 2016 von KoKi initiierte und im April 2017 ausgesetzte Projekt der „**Kid's Wiegestunde**“ – einer allgemeinen Mütter- und Väterberatung – ab. Die Resonanz auf dieses Angebot fiel leider etwas verhalten aus. Bei erkennbarem Bedarf ist ein „Wieder-aufleben“ nicht ausgeschlossen.

7.2.6. Kooperation mit dem Dachauer Forum, einer Erwachsenenbildungseinrichtung, und Durchführung zweier Projekte „Elternwerkstatt“ und „Babytreff“

Das Dachauer Forum, eine katholische Erwachsenenbildungseinrichtung, ist seit Jahren ein wichtiger Kooperationspartner von KoKi. Zum Angebot des Eltern-Kind-Programms (EKP), welches von KoKi auch finanziell unterstützt wird, wurde 2015 in Zusammenarbeit zwischen Dachauer Forum und KoKi die „**Elternwerkstatt**“, ein ergänzendes Angebot für Eltern, geschaffen und durchgeführt.

Bei den 4 Treffen wurden Themen wie „Rituale zum Einschlafen der Babys und Kleinkinder“, „Feinfühligkeit“ „spielend Leben lernen“ angeboten

Die Treffen waren jeweils vormittags und mit Kinderbetreuung. Dieses Angebot war für die Eltern kostenlos, da das Projekt von KoKi mitfinanziert wurde. Die Treffen konnten auch einzeln besucht werden.

Dieses sehr niederschwellige Angebot wurde gut angenommen. Es erreichte auch Eltern, die sich nicht langfristig und verbindlich festlegen wollen und eine Hemmschwelle gegenüber mittelschichtorientierten Angeboten haben. Das Projekt wurde auch in den Jahren 2016, 2017 und 2018 mit wechselnden Themen durchgeführt und ist auch im Jahr 2019 fester Bestandteil des Unterstützungsangebots für „junge“ Eltern.

Aus der Kooperation mit dem Dachauer Forum ergab sich ein weiteres Angebot für Eltern, der „**Offene Babytreff**“. Er startete 2014 und ist nach wie vor ein fester Bestandteil des Angebots der „Frühen Hilfen“.

Dieser „Offene Babytreff“ wird sehr gut angenommen. Es werden keine festen Themen angeboten, vielmehr soll es eine Möglichkeit zum zwanglosen Austausch sein. Fragen zum Alltag mit dem Baby können untereinander oder mit der erfahrenen EKP Leitung besprochen werden.

Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Finanzierung erfolgt ebenfalls über KoKi.

7.2.7. Entwicklungsbedarfe der Angebote “Frühe Hilfen“

In den Rahmenrichtlinien der KoKis ist unter anderem der Auftrag benannt, Bereiche sowohl in der Beratungs- als auch Netzwerksarbeit aufzuzeigen, in denen weitere Entwicklungen erforderlich sind bzw. der Bedarf durch die vorhandenen Angebote nicht gedeckt ist.

Aktuelle Bedarfe:

- Baby-Willkommensbesuche
- Hebammensprechstunde in Asylunterkünften (seit Januar 2019 gedeckt)
- Erweiterung des Fachkräftepools Familienhebammen (seit Dez. 2018 durch eine weitere Fachkraft verstärkt)
- Austauschgruppe für Mehrlingseltern
- Gruppe für werdende Mütter und Väter

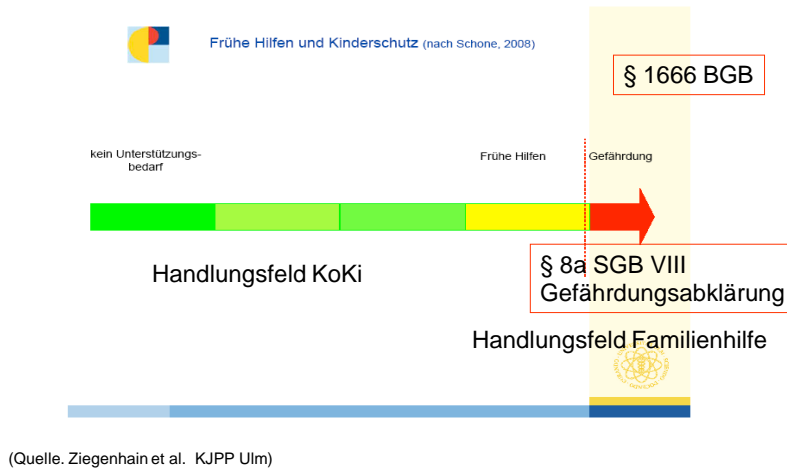
8. Schnittstellenmanagement

8.1. Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen des Amts für Jugend und Familie

Da es zu den Standards in der Prävention gehört, die Angebote niederschwellig, freiwillig und vertraulich zu halten, besteht eine klare Abgrenzung zu dem Aufgabenbereich des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD). Dies ist auch in den Förderrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums verankert (siehe Anhang). Die Mitarbeiter/Innen beider Aufgabenbereiche haben im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen keinerlei Möglichkeiten, Akten oder Daten abzugleichen. Im Sinne einer weiterführenden Zusammenarbeit kann nur mit Einverständnis der Familien die Schweigepflicht aufgehoben werden.

Eine Ausnahme stellt der Schutzauftrag nach §8a SGB VIII dar.

Handlungsfeld der KoKi



Das Handlungsfeld der KoKi beginnt im grünen Bereich (Primärprävention). Dies betrifft das Recht der Eltern auf Beratung und Unterstützung - verankert im § 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Schwerpunktmäßig umfasst das Arbeitsfeld den gesamten gelben Bereich, d. h. den Bereich der Frühen Hilfen (Sekundärprävention). Der rote Bereich (Tertiärprävention) fällt in die Zuständigkeit des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD).

8.2. Schnittstelle ASD → KoKi :

Standards in der Vermittlung von Familien durch den ASD an KoKi

Prozessschritte:

Eine Familie wendet sich hilfeschend an den ASD. Der ASD führt ein Gespräch entweder im Amt oder im Rahmen eines Hausbesuches. Der ASD klärt den Hilfebedarf und schließt eine Gefährdung aus. Wenn die Familie der Zielgruppe der KoKi zugeordnet (Kinder von 0 - 3 Jahren) und ein Bedarf an Frühen Hilfen gegeben ist, verweist der ASD an KoKi oder stellt - mit Einverständnis der Familien - den Kontakt zu KoKi her.

Stimmt die Familie einer Schweigepflichtentbindung zu, können sich die Fachkräfte von ASD und Koki austauschen oder rückmelden, ob die Familie bei KoKi angekommen ist. Im nächsten Schritt klärt KoKi in einem Gespräch mit der Familie, ob der Bedarf mittels Früher Hilfen gedeckt werden kann. Anhand eines Übergabeprotokolls wird die Fallzuständigkeit zu KoKi übergeleitet.

8.3. Schnittstelle KoKi → ASD

Standards in der Vermittlung von Familien durch KoKi an den ASD

Prozessschritte:

Die Familie wendet sich hilfesuchend an die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi). Die KoKi führt ein Gespräch, bei dem der Unterstützungsbedarf der Familie und deren Ressourcen ermittelt sowie eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden.

Risikoeinschätzung gelb

Hilfebedarf liegt vor, Freiwilligkeit der Eltern ist gegeben:

KoKi bereitet nach Abklärung und Einwilligung der Eltern die Frühen Hilfen vor. Sie begleitet in Kooperation die Maßnahme (Installierung einer Familienhebamme) oder bindet an weitere niederschwellige Angebote an (z.B. wellcome, Familienpaten)

Hilfebedarf liegt vor, Freiwilligkeit der Eltern ist nicht gegeben:

Trotz Motivation von Seiten der KoKi willigen die Eltern nicht in Hilfen ein. Gegen den Willen der Eltern kann keine Anbindung an Hilfen oder Datenweitergabe stattfinden. Je nach Situation kann mit den Eltern zu einem späteren Zeitpunkt wieder Kontakt aufgenommen werden.

Risikoeinschätzung gelb, könnte rot werden

Hilfebedarf liegt vor, Freiwilligkeit der Eltern zur Hilfeannahme ist gegeben: Teamscheidung (KoKi-Team), ob mit eigenen Möglichkeiten die Unterstützung gegeben werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, soll der Übergang der Familie zum Jugendamt besprochen, deren Arbeit transparent gemacht werden, Schwellenängste

abgebaut und die Familie darauf vorbereitet werden, dass weiterführende Hilfen nach § 27 ff SGB VIII ggf. installiert werden.

Hilfebedarf liegt vor, Freiwilligkeit der Eltern ist nicht gegeben:

Trotz Motivation von Seiten der KoKi willigen die Eltern nicht in Hilfen ein. Gegen den Willen der Eltern kann keine Anbindung an Hilfen oder Datenweitergabe stattfinden. Je nach Situation kann mit den Eltern zu einem späteren Zeitpunkt wieder Kontakt aufgenommen werden.

Risikoeinschätzung rot – hochriskante Situation

Hilfebedarf ist dringend erforderlich:

Erneutes Risikoscreening, kollegiale Beratung Koki-intern zur fachlichen Einschätzung und Bewertung der Situation mit dem Ergebnis einer Gefährdung aus KoKi-Sicht. Sollte der Zugang zur Familie möglich sein, informiert KoKi über das weitere Vorgehen gemäß Transparenzgebot und gibt die personenbezogenen Daten an den ASD zur weiteren Hilfestellung weiter. In diesem Fall gilt der Grundsatz: gegen den Willen der Familie, aber nicht ohne deren Wissen.

Der ASD entscheidet über das weitere Vorgehen. KoKi gibt eine zusammenfassende Berichterstattung über im Vorfeld geleistete Hilfen und ein Übergabeprotokoll ab.

Weitere Schnittstellen in der Kooperation KoKi-ASD

Kollegiale Beratung:

KoKi kann ASD auf Wunsch kollegiale Beratung zur Einschätzung des Hilfebedarfs geben. Die Möglichkeit eines gemeinsamen Hausbesuchs ist gegeben.

Frühe Hilfen:

KoKi kann im Einzelfall bei einem ASD-Fall den Teilbereich der Vorstellung und Koordination von Frühen Hilfen übernehmen.

Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Unter einer Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr zu verstehen, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Die KoKi-Mitarbeiterinnen sind keine „Insofern erfahrenen Fachkräfte (IseF)“. Dennoch ergibt sich in verschiedenen Situationen - bei der Auftragsklärung ebenso wie bei der Begleitung von Frühe-Hilfe-Maßnahmen oder der pseudonymisierten Beratung - die Notwendigkeit der Einschätzung von Anhaltspunkten für eine drohende oder bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung. Diese ist klar zu unterscheiden von Risiko- und Belastungsfaktoren, die das Risiko einer Kindeswohlgefährdung erhöhen können.

Die KoKi-Fachkraft hat in jedem Fall eine erste Einschätzung über den Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls vorzunehmen. Dabei ist unverzüglich die Beratung mit einer anderen Kollegin, im Zweifel mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ erforderlich. Bei bestätigter Gefährdung ist die umgehende Gefährdungsmeldung nach § 8a an den Allgemeinen Sozialdienst des Amtes für Jugend- und Familie zu tätigen.

Im Falle eines laufenden Beratungs- und Beteiligungsprozesses durch die KoKi ist anschließendes Ziel, den Übergang zum Allgemeinen Sozialdienst (ASD) so gut wie möglich zu gestalten. Sofern der Kinderschutz dadurch nicht ausgehebelt wird, muss mit der betreffenden Familie besprochen werden, wie die Einschätzung eines Verdachts auf bzw. einer bestehenden Kindeswohlgefährdung zustande kommt und deshalb die Übergabe an den ASD erfolgt. Im Idealfall geht eine erteilte Schweigepflichtentbindung der Familie dem Erstkontakt von KoKi mit dem Allgemeinen Sozialdienst voraus. Ein von KoKi begleitetes Erstgespräch zwischen diesem und der Familie kann dazu beitragen, Hürden und Ängste seitens der Familie abzubauen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist der ASD ohne Einverständnis der Eltern unverzüglich einzuschalten.

Die Mitarbeiter des ASD verwenden bei § 8a-Fällen einen standardisierten Gefährdungsmeldebogen.

8.4. Schnittstellenmanagement zu sonstigen Netzwerkpartnern

Schnittstelle KoKi → Schwangerenberatungsstellen

In § 3 KKG ist die verpflichtende Zusammenarbeit der Schwangerenberatungsstellen mit den lokalen Netzwerken Frühe Hilfen festgeschrieben.

Die Zusammenarbeit dient der gegenseitigen Information über das jeweilige Aufgaben- und Angebotsspektrum, Festlegung von Standards der Zusammenarbeit und Abstimmung über Zuständigkeiten und Schnittstellen.

Die Schwangerenberatung ist mit ihren umfassenden Unterstützungsangeboten ein wichtiger Kooperationspartner der Koordinierenden Kinderschutzstelle.

Die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) setzt auf die Koordination der Frühen Hilfen und Anbindung der Familie an geeignete Hilfsangebote.

Um die jeweilige Familie bedarfsgerecht zu unterstützen, muss die KoKi in einen Beratungsprozess einsteigen. Diese Beratung ist niederschwellig, bedarfsklärend und ressourcenorientiert. Bei Installierung einer Familienhebamme oder Kinderkrankenschwester schließt KoKi einen Kooperationsvertrag ab und berät und begleitet Familie und Familienhebamme. Als weitere Angebote Früher Hilfen vermittelt KoKi Haushalts-hilfen, wellcome, Familienpaten, EKP, Babytreff, Babyschwimmen und übernimmt bei Bedarf die Finanzierung.

Zwei Falldarstellungen sollen die Schnittstellen zwischen KoKi und Schwangerenber- ratungsstelle in der Beratungsarbeit transparent machen:

Fallbeschreibung I

Alleinerziehende 18 jährige Mutter, 1. Kind; Trennung vom Vater des Kindes während der Schwangerschaft; Großeltern mütterlicherseits vorhanden, arbeiten aber beide; Großeltern väterlicherseits wohnen in den neuen Bundesländern; keine Kontakte zu anderen jungen Müttern; hat nur 1 Freundin, diese arbeitet Vollzeit.

Die Nachsorgehebamme beobachtet, dass die junge Mutter sehr unsicher mit dem Kind umgeht und wenig Feinfühligkeit für den Säugling zeigt.

Prozessschritte der Schwangerenberatungsstelle:

Beratung der Mutter und Aufbau einer Beziehung, Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts, Hilfe bei den Anträgen für Elterngeld und Kindergeld, Beantragung von Hilfen nach der Landesstiftung, Motivation zur Annahme weiterer Früher Hilfen

Schnittstelle zu KoKi:

Fallvorstellung von Schwangerenberatungsstelle bei KoKi (telefonisch)

Vereinbarung zu gemeinsamem Gespräch

KoKi klärt für sich und bietet an:

- Kontaktaufnahme mit einer Familienhebamme oder Kinderkrankenschwester
- Haushaltshilfe (da Kaiserschnittgeburt)
- Anbindung an Mutter-Kind-Gruppe
- Babytreff, Babyschwimmen und Finanzierung der Maßnahme
- Schweigepflichtentbindung durch die Mutter gegenüber KoKi, Schwangerenberatung und Familienhebamme

Kooperation mit KoKi kommt zustande, eine Familienhebamme wird eingesetzt, KoKi begleitet die Maßnahme, die Fallverantwortung liegt bei KoKi. Weitere Frühe Hilfen werden von KoKi angeboten.

Fallbeschreibung II

KoKi hat im Rahmen der Krankenhausbesuche Kontakt zu einer Familie mit Zwillingen. Die Mutter ist von der Geburt sehr geschwächt und äußert Ängste, ob sie ihrer Aufgabe gewachsen ist.

Im Gespräch äußert die Familie den Unterstützungswunsch beim Ausfüllen von Elterngeld- und Kindergeldantrag. Auf Nachfrage der KoKi, ob die Familie bereits bei der Schwangerenberatungsstelle angebunden ist, gibt diese an, sie hatte bereits in der Schwangerschaft Kontakt zu einer Schwangerenberatungsstelle.

Schnittstellenmanagement von KoKi:

KoKi informiert die Mutter über die Angebote und Unterstützung der Schwangerenberatung. Die Zuständigkeit verbleibt eindeutig bei der Schwangerenberatungsstelle. Muss keine „Einbahnstraße“ bleiben, wenn Schwangerenberatung zur Annahme Früher Hilfen motiviert.

Zwischen der KoKi Dachau und ihren Netzwerkpartnern / Kooperationspartnern existieren entweder mündliche oder schriftliche Kooperationsvereinbarungen. Ein schriftliches Schnittstellenkonzept soll für alle Beteiligte Verfahrenssicherheit bieten, Qualität beschreiben und Übergänge passgenau gestalten. Kooperationsvereinbarungen (sowohl mündlich als auch schriftlich) unterliegen in der Regel immer Veränderungsprozessen und müssen permanent neu angepasst werden.

Die Zusammenarbeit mit einer Familie kann aus verschiedenen Kontexten entstehen, wie etwa einer aktiven Kontaktaufnahme zur KoKi durch eine Empfehlung oder aufgrund eines Pressartikels oder auch durch eine direkte Übergabe einer anderen Fachkraft in einem gemeinsamen Gespräch. Die Kooperation von Fachkräften an den Schnittstellen hat zum Ziel, Synergieeffekte zu nutzen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

9. Datenschutz

Mit der Vernetzung im Bereich der Frühen Hilfen entstehen stets auch neue Schnittstellen. Der Bedarf an Austausch und Information wächst und ist wichtig. Das Wissen um die rechtliche Basis ist daher für alle Beteiligten notwendig und erhöht die Chancen, dass sich die Kommunikation im Netzwerk hilfreich auf die Familien auswirkt. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Datenschutz als **Vertrauensschutz** und das Transparenzgebot sind die Grundsätze, die für die Kinder- und Jugendhilfe ebenso gelten wie für die Gesundheitshilfe.

Die **Datenerhebung** muss deshalb in jedem Einzelfall und für die jeweiligen Aufgaben erforderlich, geeignet und angemessen sein. Im Sinne einer hilfreichen Zusammenarbeit gilt der Grundsatz „So viel wie nötig und so wenig wie möglich“. Dazu gehört auch, dass Eltern im Sinne der Transparenz ausführlich darüber informiert werden, aus welchem Anlass die Daten erhoben werden.

Die **Datenweitergabe** bedarf grundsätzlich eines klärenden Gesprächs und der Zustimmung der Betroffenen.

Droht dem Kind eine akute Gefahr und die Eltern sind nicht in der Lage oder willens, der Datenweitergabe zuzustimmen, ist eine Datenweitergabe z. B. an den ASD i. S. eines rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB möglich. Grundlegend dafür ist eine vorangegangene Einschätzung der akuten Gefährdung eines Kindes. Diese kann in Zusammenarbeit mit einer „Insofern erfahrenen Fachkraft“ getroffen werden.

Auch hier gilt - wenn der wirksame Schutz eines Kindes dem nicht entgegensteht - das Transparenzgebot gegenüber den Sorgeberechtigten. Das bedeutet, es wird ggf. gegen den Willen, nicht aber ohne das Wissen der betroffenen Sorgeberechtigten gehandelt. Für die weitere Arbeit und die Vertrauensbeziehung ist es sehr wichtig, dass diese Vorgaben im Netzwerk beachtet und eingehalten werden.

10. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

10.1 Berichte über KoKi in den Medien

Seit der Anfangsphase von KoKi im Landkreis Dachau wird die Öffentlichkeit über die KoKi-Arbeit durch Pressemitteilungen informiert. Vor Veranstaltungen, beispielsweise des jährlich stattfindenden Netzwerktreffens, wird ein Presseartikel verfasst. Dieser beinhaltet detailliert den Veranstaltungszeitpunkt sowie die Thematik und die angesprochene Zielgruppe. Dies soll als weitere Plattform zur Publikation einer Veranstaltung dienen, um ggf. weitere Interessenten ansprechen und somit das Netzwerk erweitern zu können.

10.2 Flyer

Der eigene Flyer der KoKi Dachau - Netzwerk frühe Kindheit dient den Familien und Netzwerkpartnern zur detaillierten Information über die Tätigkeitsfelder der KoKi und beinhaltet darüber hinaus aktuelle Adress- bzw. Kontaktdaten. Darüber hinaus stellt er einen weiteren Informationskanal für die Netzwerkpartner dar, um Familien über das Angebot informieren zu können.

10.3 Homepage

Die Homepage der KoKi Dachau - Netzwerk frühe Kindheit ergänzt die Printmedien um einen digitalen Informationskanal.

10.4 Anzeigen in Broschüren

In der jährlich erscheinenden Ausgabe der „KiD Kind in Dachau“, einer Broschüre, die über alle bestehenden Angebote für Kinder und Jugendliche in Dachau informiert, wird jedes Jahr eine Anzeige der KoKi Dachau geschaltet. Diese informiert über das Beratungsangebot der KoKi und bietet Kontaktdaten an. Dies ist ein weiteres Medium, um Familien auf das Angebot der KoKi Dachau aufmerksam zu machen.

11. Qualitätssicherung

11.1 Fortbildung

Durch die regelmäßige Teilnahme an mehrtägigen Fortbildungen, die u. a. durch das Landesjugendamt angeboten werden, bilden die KoKi-Fachkräfte sich gemäß aktueller Standards weiter. Auch die Teilnahme an Fachtagen zu relevanten Themen ist ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung.

11.2 Arbeitskreise, Runde Tische

In regelmäßigen Abständen finden sich Fachkräfte eines bestimmten Bereiches z. B. „alle regionalen KoKis“ oder aber „alle im Eltern-Kind-Bereich tätigen Fachkräfte im Landkreis Dachau“ zusammen. Diese Arbeitskreise dienen dem Austausch, der Information über Aktuelles sowie der allgemeinen Vernetzungsarbeit. Um die Qualität der Arbeit gewährleisten zu können, ist ein solcher regelmäßiger Austausch zwischen den jeweiligen Fachkräften unumgänglich.

11.3 Supervision

Die in regelmäßigen Abständen stattfindenden Supervisionen mit KoKi-MitarbeiterInnen aus angrenzenden Landkreisen, dienen zum Austausch über aktuelle Anliegen, aber auch zur Teambildung sowie Evaluation krisenhafter Entwicklungen sowie ggf. anonymisierter Fallbesprechungen.

12. Fortschreibung der Kinderschutzkonzeption

Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird fortlaufend überarbeitet und bei Änderungen aktualisiert.

Um den präventiven Kinderschutz auszubauen, ist es Ziel im Landkreis Dachau, die Angebote der frühen Hilfen zu erweitern und auf Akzeptanz zu überprüfen. Dabei übernimmt die KoKi diese Koordinationsaufgabe.

Die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit der Netzwerkpartner ist ein wichtiger Faktor für die Wirksamkeit der Frühen Hilfen im Landkreis Dachau.

Gemeinsame Aufgabe aller mit Familien arbeitenden und kooperierenden Fachstellen ist es daher, den Schwangeren und jungen Familien grundsätzlich evtl. Unterstützungsmöglichkeiten bekannt zu machen und bei Bedarf darauf hinzuwirken, diese Hilfen auch anzunehmen.

Um rechtzeitig gezielt präventive Hilfe und Unterstützung leisten zu können, sind die verschiedenen Akteure der Gesundheits-, Jugend- und Familienhilfe in ihrer Arbeit mit Kindern und Familien auf eine gute und gelingende Kooperation und Vernetzung angewiesen.

13. Anhang

Gesetzliche Bestimmungen:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet

werden kann.

- (5) Werden dem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Trägern erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 16 SGB VIII, Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Form der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten, 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

- (3) Müttern, Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
- (4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.
- (5) Das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes ist am 1. August 2013 in Kraft getreten. Betreuungsgeld wird für ab dem 1. August 2012 geborene Kinder bezahlt. Das Betreuungsgeld soll diejenigen Eltern unterstützen, die eine Alternative zur Krippe wünschen und deshalb die Betreuung ihres ein- oder zweijährigen Kindes selbst übernehmen oder familiär oder im privaten Umfeld organisieren möchten. Das Betreuungsgeld beträgt ab 1. August 2013 zunächst 100 Euro pro Monat, ab dem 1. August 2014 dann für jedes Kind 150 Euro pro Monat ([www. Betreuungsgeld.bayern.de](http://www.Betreuungsgeld.bayern.de); weitere Informationen über das Servicetelefon des Zentrums Bayern Familie und Soziales, Tel. 0931/32 09 09 29)

Bundskinderschutzgesetz (BkiSchG)

Art. 1 BkiSchG: Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatliche Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 - (1) sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 - (2) im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 - (3) im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden, oder falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, ko-

ordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen)

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen,
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014

und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

- (1) Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 - (2) Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
 - (3) Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 - (4) Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - (5) Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
 - (6) staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 - (7) Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Anwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt

wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach § 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

- (4) In diesem Zusammenhang eigene Regelung für Ärztinnen und Ärzte, sowie Hebammen und Entbindungspfleger in Bayern:
- (5) Art. 14 GDVG (Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz; in Bayern in Kraft seit dem 16.05.2008)
- (6) Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Art. 14 GDVG (Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz)

in Bayern in Kraft seit dem 16.05.2008

Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

(6) Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Das GDVG wird durch das KKG nicht außer Kraft gesetzt!

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der

Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 - (1) Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen.,
 - (2) Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 - (3) Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 - (4) Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammenreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 - (5) die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 - (6) die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mit bewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung sind.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi - Netzwerk frühe Kindheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Az.: VI5/6524-1/12 vom 7. Juni 2011

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) Zuwendungen zur Förderung einer flächendeckenden Regelstruktur Koordinierender Kinderschutzstellen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereiches

1. Zweck der Zuwendung

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII). Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörde ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). Zur Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes durch Frühe Hilfen unterstützt der Freistaat Bayern Kommunen bei der Etablierung sozialer Frühwarn- und Fördersysteme. Gefördert werden Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi - Netzwerk frühe Kindheit). Ziel der Förderung ist es, belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. Hierzu knüpft die koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann. Die Phase der frühen Kindheit ist entscheidend für die weitere Entwicklung eines Kindes, insbesondere was Stresstoleranz, Bindungs- und Bildungsfähigkeit angeht. Neben der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen werden durch die Förderung der elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenzen positive Entwicklungschancen für Kinder geschaffen. Dies ist ein elementarer Beitrag zur Schaffung von Chancen- und Bildungsgerechtigkeit.

2. Gegenstand der Förderung

Die Einrichtung der koordinierenden Kinderschutzstelle erfolgt zwingend im Verantwortungsbereich des Jugendamtes. Die Koordinierende Kinderschutzstelle unterstützt potentiell oder akut belastete Familien durch Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung systematischer, interdisziplinärer Netzwerke aller am Kinderschutz beteiligter Akteure. Zielgruppe der koordinierenden Kinderschutzstelle sind insbesondere Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, deren soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf Benachteiligung und Belastung hinweisen und die gezielter und qualifizierter Unterstützung bedürfen (selektive/sekundäre Prävention). Risiko- und Schutzfaktoren sollen frühzeitig erkannt, Risikofaktoren minimiert und Schutzfaktoren aufgebaut werden. Durch die Netzwerkarbeit der Koordinierenden Kinderschutzstellen sollen etwaige Hemmschwellen von Familien und Netzwerkpartnern gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe weiter abgebaut und so niedrigschwellige Angebote gestärkt werden. Eltern sollen auch in belastenden Lebenssituationen in die Lage versetzt werden, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden. Bei der Netzwerkbildung sind sozialräumliche Strukturen zu beachten. Entsprechend der bestehenden

Sozialräume kann in einem Jugendamtsbezirk – insbesondere in Ballungsräumen – die Einrichtung mehrerer Koordinierender Kinderschutzstellen erforderlich sein. Die Anzahl der notwendigen Koordinierenden Kinderschutzstellen ist auf der Grundlage der bestehenden Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu ermitteln (zum Beispiel Sozialräume, Organisationsstruktur in Großstädten, Flächenlandkreisen, besondere soziale „Brennpunkte“, Anzahl Familien mit Migrationshintergrund etc.). Die Koordinierende Kinderschutzstelle agiert im präventiven Bereich. Sie arbeitet personell und organisatorisch von der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle getrennt. Die Schnittstelle zwischen Koordinierender Kinderschutzstelle und dieser Stelle ist in der Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) darzulegen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger haben nachfolgende Leistungen als Zuwendungsvoraussetzung zu erbringen:

4.1. Netzwerkarbeit

Der Zuwendungsempfänger muss Netzwerkarbeit im nachstehenden Umfang leisten: Netzwerkarbeit umfasst den Aufbau, die Erweiterung, Pflege und Weiterentwicklung verbindlicher regionaler Netzwerke zur frühzeitigen Unterstützung von Familien. Durch Bündelung vorhandener Kompetenzen vor Ort und verbindliche sowie nachhaltige interdisziplinäre Zusammenarbeit soll eine optimale Unterstützung der Zielgruppe ermöglicht werden. Die Netzwerkarbeit bedingt die Einbindung möglichst aller Professionen, die sich wesentlich mit der in Nr. 2 genannten Zielgruppe befassen. Wichtige Netzwerkpartner sind daher unter anderem Geburtskliniken, Hebammen und Entbindungspfleger, Gesundheitsämter, Ärzte, Psychiatrien, Kliniken, Schwangerenberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Kindertagesstätten, weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Frühförderstellen, Träger der Grundsicherung, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Frauenschutzeinrichtungen, Schuldnerberatungsstellen, Polizei und ehrenamtliche Akteure. Neben der Koordination von geeigneten Hilfeangeboten umfasst die Netzwerkarbeit auch die Schaffung von systematischen Zugängen zur Zielgruppe durch eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen. Insbesondere mit Geburtskliniken sollen gemeinsame Instrumente erarbeitet werden, die eine Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren ermöglichen. Zusätzlich sollen verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen werden.

Um eine bestmögliche Vernetzung zu gewährleisten, ist eine Analyse der Kooperationspartner, ihrer Aufgaben und Angebote, fachlicher Ressourcen und Grenzen sowie der Zielgruppe vor Ort notwendig. Die Analyse umfasst auch die Prüfung der Angebote auf Akzeptanz und Erreichbarkeit. Insbesondere aufsuchende Hilfeangebote sollen in das Netzwerk eingebunden werden. Ziele der Netzwerkarbeit sind unter anderem die Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und Akzeptanz der einzelnen Netzwerkpartner, gemeinsame Sprachregelungen, transparente Übergaberegelungen und verbindliche Standards im präventiven Kinderschutz. Geeignete Mittel, um die Ziele der Netzwerkarbeit zu erreichen, sind etwa die Einrichtung Runder Tische, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder vergleichbarer (auch virtueller) Kom-

munikationsplattformen zum fachlichen Austausch aller Berufsgruppen und Institutionen, die Frühe Hilfen anbieten. Die gegenseitige Vertretung von Kommunen untereinander ist nur im Rahmen der Netzwerkarbeit gestattet.

4.2 Navigationsfunktion

Neben der Netzwerkarbeit als allgemeine, strukturelle Zusammenarbeit hat die Koordinierende Kinderschutzstelle Eltern entsprechend ihrem individuellen Bedarf innerhalb des Jugendamtes oder an geeignete Netzwerkpartner zu vermitteln und den Übergang an den Schnittstellen zwischen zwei Netzwerkpartnern auf Wunsch unterstützend zu begleiten. Bei der Zusammenarbeit im Einzelfall sind insbesondere die Regelungen des Sozialdatenschutzes zu beachten.

4.3 Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption

Der Zuwendungsempfänger hat eine netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption zu erstellen, die Grundlage der Netzwerkarbeit ist. Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist aus einer zielgruppenspezifischen Angebots- und Bedarfsanalyse der Region heraus zu entwickeln und muss vorhandene Angebote Früher Hilfen erfassen.

Sie ist gemeinsam mit den Netzwerkpartnern zu entwickeln, sollte vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und von den Netzwerkpartnern unterzeichnet werden. Die Konzeption muss eine klare Zuweisung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Netzwerk sowie Mechanismen zur Erfolgskontrolle enthalten. Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird im Rahmen der Netzwerkarbeit weiterentwickelt und fortgeschrieben. Inhaltlich soll die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Ausgangslage: strukturierte Darstellung bestehender Angebote Früher Hilfen, sowie nicht gedeckter Bedarf;
- Zielsetzung;
- Zielerreichung: Umsetzung und Methodik;
- organisatorische Eingliederung der Koordinierenden Kinderschutzstelle im Jugendamt;
- Räumlichkeiten der Koordinierenden Kinderschutzstelle;
- Erreichbarkeit/Vertretungsregelungen;
- Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen innerhalb des Jugendamtes; insbesondere Definition der Schnittstelle zu der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle;
- regionale politische Beschlussfassung;
- Planung hinsichtlich der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption;
- Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit;

Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist unter namentlicher Nennung der an der Koordinierenden Kinderschutzstelle tätigen Fachkräfte, sowie der Netzwerkpartner mit Beschreibung des Aufgaben- und Kompetenzbereichs, Telefonnummer und E-Mail Adresse in geeigneter Weise zu veröffentlichen (zum Beispiel eigene Homepage der Koordinierenden Kinderschutzstelle).

4.4 Personelle Ausstattung und berufliche Qualifikation

Um den fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können, sind pro Koordinierenden Kinderschutzstelle in der Regel mindestens 1.5 Vollzeitstellen erforderlich. In be-

gründeten Fällen ist eine Vollzeitstelle ausreichend; in diesem Fall ist die Sicherstellung der verlässlichen und kontinuierlichen Vertretung in der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (vgl. Nr. 4.3) konkret darzulegen. Um die Organisation und den Arbeitsablauf nicht wesentlich zu beeinträchtigen, darf die regelmäßige Arbeitszeit einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten nicht unterschreiten. Die eingesetzte Fachkraft muss ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Ausbildungsrichtung Soziale Arbeit oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung in einer anderen geeigneten Fachrichtung abgeschlossen haben. Sie muss über die notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf sozialpädagogischem und psychologischem Gebiet sowie über einschlägige Rechtskenntnisse verfügen. Praktische Erfahrungen im Arbeitsfeld der Bezirkssozialarbeit oder in Spezialdiensten der Kinder- und Jugendhilfe sind nachzuweisen. Die eingesetzte Fachkraft soll auf dem Themengebiet der Frühen Hilfen fortgebildet werden.

Hierzu bietet das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt während der Etablierungsphase ein entsprechendes Fortbildungsangebot an. Schwerpunkte liegen in den Aufgabenbereichen „Kooperation und Vernetzung“ sowie im Bereich „frühe Kindheit“, insbesondere in der präventiven Bindungsförderung und der entwicklungspsychologischen Beratung.

4.5 Empfehlungen und Evaluation

Zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Umsetzung des Förderprogramms gibt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen fachliche Empfehlungen heraus. Zur Weiterentwicklung der Strukturen im Bereich Früher Hilfen in Bayern wird das Förderprogramm evaluiert, der Zuwendungsempfänger hat an der Evaluation teilzunehmen.

4.6 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Durch methodische und medienwirksame Darstellung der Aufgaben und Leistungen wird ein positives Bild der Koordinierenden Kinderschutzstellen in der Bevölkerung geschaffen. Die Koordinierende Kinderschutzstelle hat auf Briefköpfen und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Kennzeichnung der Räumlichkeiten das vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen entwickelte Logo (Download unter www.stmas.bayern.de/design/logos.htm) zu verwenden und an geeigneten Stellen auf die Internetseite www.kinderschutz.bayern.de hinzuweisen, auf der weitere und aktuelle Informationen eingestellt sind. Damit wird ein landesweit einheitliches, identifizierbares Leistungsangebot mit Wiedererkennungswert geschaffen.

4.7 Eigenbeteiligung

Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des Zuwendungsempfängers voraus.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung (Personalkostenzuschuss) gewährt. Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

5.2 Umfang der Förderung

Eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft wird mit einem Festbetrag bis zu 16.500 Euro jährlich gefördert. Bei Fachkräften in Teilzeit reduziert sich die Förderung anteilig.

6. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

7. Sachliche Zuständigkeiten

Die Regelungen sind für den Vollzug dieser Richtlinie sachlich zuständig.

8. Antrag; Form und Frist

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis zum 1. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen. Der aktuelle Stand bzw. die Weiterentwicklung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) ist beizufügen.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Regierung eingereicht werden. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen.

Von den eingereichten Sachberichten ist jeweils eine Fertigung an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiterzuleiten

III. Schlussbestimmungen

10. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

S e i t z

Ministerialdirektor